

Vorlage Nr.: 41/035		24.05.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Schulausschuss	Dez. I	03.06.2002	1
Kreisausschuss	Dez. I	18.06.2002	16
Kreistag	Dez. I	24.06.2002	15

Abschluss der Kooperationsvereinbarung zum Modellvorhaben "Selbstständige Schule"

Beschlussvorschlag: Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung „Selbstständige Schule“ entsprechend dem mit dieser Vorlage eingebrachten Entwurf und damit der Teilnahme folgender Berufskollegs am Modellvorhaben ab 01.08.2002 zu:

Berufskolleg Castrop-Rauxel,
Berufskolleg Dorsten,
Herwig-Blankertz-Berufskolleg,
Berufskolleg Kemnastraße.

Vor allem die sich aus § 7 der Kooperationsvereinbarung ergebenden Entwicklungen, Feststellungen und Veränderungsanregungen sind dem Kreistag mitzuteilen. Vertragsänderungen einschl. Kündigung oder Auflösung bedürfen eines neuen Beschlusses.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

In seinen öffentlichen Sitzungen am 06.06.2001, 14.11.2001 und 27.02.2002 befasste sich der Schulausschuss jeweils anhand von Verwaltungsvorlagen mit dem Modellvorhaben „selbstständige Schule“ und seinen Entwicklungsschritten.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
		gez. Klöter	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Hiermit wird die Vorlage eingebracht, die Basis der Entscheidung über die Teilnahme des Kreises Recklinghausen an dem Projekt ist. Die Laufzeit würde sechs Jahre betragen (01.08.2002 – 31.07.2008). Jeder Vertragspartner kann die Teilnahme aber vorzeitig zu einem Schuljahresende beenden.

Zur Erinnerung:

Am 06.06.2001 hat der Schulausschuss beschlossen, die von der Verwaltung nach einer erwarteten Ausschreibung vorgesehene Bewerbung des Kreises um Teilnahme am Modellvorhaben zu unterstützen. Der Kreistagsbeschluss sollte später anlässlich des Auswahlverfahrens herbeigeführt werden.

Am letzten Tag der Bewerbungsfrist (15.11.2001) wurde die Bewerbung des Kreises bei der Bezirksregierung abgegeben. Dem Antrag waren zustimmende Erklärungen von sieben Berufskollegs beigefügt; das Berufskolleg Gladbeck hatte eine Bewerbung abgelehnt. Außerdem wurde auf die Bewerbungen von kreisangehörigen Städten verwiesen, um den von Anfang an für unseren Kreis geplanten Verbund zu betonen.

Mit Schreiben vom 16.01.2002 teilte das Fachministerium mit, dass dem Kreis Recklinghausen und sieben seiner kreisangehörigen Städte (für insgesamt 18 Schulen) die Teilnahme am Modellvorhaben angeboten werde. Informationstermine und die Verhandlungen über den Kooperationsvertrag starteten bei uns mit einem Treffen der Bewerberstädte und des zentralen Projektleiters beim Landrat am 12.02.2002. Als herausgehobene Informationsveranstaltung ist daneben das vom Regierungspräsidenten geleitete Forum in Münster am 26.02.2002 zu nennen.

Zum aktuellen Sachstand und Erläuterungen des Entwurfs der Kooperationsvereinbarung:

Auf verschiedenen Ebenen haben ab März 2002 Gespräche und Verhandlungen zum Inhalt der Kooperationsvereinbarung stattgefunden. Bei der Vielzahl der vom Land vorgesehenen Vertragspartner ist die Verschachtelung der Meinungsbildung nahe liegend. Die Schulen (hier sowohl Schulleiter als auch Lehrerschaft, Schüler/Schülerinnen und Eltern), die kommunalen Verwaltungen (Kreis: Städte; Fachbereiche, Querschnittsverwaltungen, Verwaltungsführung), die Schulaufsicht (Bezirksregierung und Schulaufsichtsbeamter des Schulamtes) sowie die zentrale Projektleitung/der Koordinator der Bez.-Regierung mussten in unterschiedlichsten Zusammensetzungen unter und miteinander kommunizieren. Auf der Grundlage des Musterentwurfs einer Kooperationsvereinbarung liegen nun zur Abstimmung folgende Vertragsteile für die Region Recklinghausen bzw. für den Kreis als Träger der Berufskollegs vor (siehe Anlagen 1 und 2).

Wesentliche Anmerkung vorab:

Für den Kreis Recklinghausen gilt in allen Vertragsteilen und –
gegenständen, dass er seine personellen und finanziellen Ressourcen für
den Einstieg in das Modellvorhaben nicht erhöhen kann. Somit sind diese
Ressourcen ausnahmslos nach dem Status quo bemessen und vereinbart.
Das gilt auch für die Zahlungen des Kreises in den reg. Entwicklungsfonds
(2.500 € pro Schule/Jahr).

- Präambel und allgemeiner Teil (§§ 1-5) - Anlage 1 -

Der Text ist landesweit gleich. Hier werden also die Komponenten geregelt, die für alle Regionen, Schulen und Kommunen einheitlich gelten sollen. Hingewiesen sei auf die regionale Steuergruppe (§ 4), die bei uns aber drei Vertreter/Vertreterinnen der Schulen haben würde, den regionalen Entwicklungsfonds (§ 5 Abs. 1 + 3), die weiteren Leistungen des Landes bzw. der Schulaufsicht (§ 5 Abs. 1 + 2) sowie die grundsätzlichen Verpflichtungen der Modellschulen (§ 5 Abs. 4).

- Regionaler Teil (§§ 6-8) - Anlage 1 -

Zwischen den Verwaltungen der kreisangehörigen Städte und des Kreises ist abgesprochen, dass die §§ 6 und 7 gemeinsam formuliert sein sollen. Die Räte werden somit denselben Text wie der Kreistag vorgelegt bekommen. § 7 folgt dem generellen Trend im Modellvorhaben, die ersten beiden Jahre als besonderen Erprobungszeitraum zu nutzen und auszuwerten.

Beim § 8 werden alle Schulträger unserer Region (also sieben Städte und der Kreis) in einem eigenen Absatz ihre speziellen Leistungen darstellen. In der Anlage ist demzufolge der für den Kreis geplante Absatz wiedergegeben. Bei allem Bemühen um Unterstützung der Schulen muss sichergestellt sein, dass der Kreistag sein jährliches Etatrecht ohne Einschränkung wahrnehmen kann, dass der Haushaltsplan und die vorhandenen Ressourcen/Organisationsstrukturen die Grenzen der Leistungen des Kreises aufzeigen und Schulträgerpflichten nicht über die gesetzlichen Regelungen hinaus ausgeweitet werden dürfen. Hinter diesen übergeordneten Zielen müssen andere Interessen und ggf. auch Vorstellungen einzelner Schulen zurücktreten. Der vorgeschlagene Text entspricht dieser Maxime und ist verwaltungsintern eingehend geprüft und von allen in Betracht kommenden Fachbereichen (u. a. Ämter 10, 14, 20, 23 und 41) akzeptiert worden.

Den schulischen Vertragsteil hat jede teilnehmende Schule individuell entwickelt; dabei ist vor allem mit der Schulaufsicht beraten worden. Die Bezirksregierung hat jeden Text auf die von ihr zu beachtenden Belange geprüft.

Für den Kreis ist der schulische Teil insoweit von Interesse, als hier die detaillierten Konzepte und Ideen seiner Schulen und damit die Wirkung der schulischen Arbeit programmatisch beschrieben werden.

Die Schulen sind selbstverständlich auch vom Schulträger beraten worden. Insbesondere spielte hierbei die Frage eine Rolle, welche Folgen widersprüchliche Formulierungen zwischen dem regionalen und dem schulischen Vertragsteil haben können bzw. haben müssen. Immer dann, wenn im schulischen Teil ohne verpflichtende Wirkung für den Schulträger eine eher als Erwartungshaltung der Schule zu verstehende Formulierung gefunden wurde, kann eine Abweichung von Regelungen im regionalen Teil hingenommen werden, weil es letzten Endes nicht um wirklich widersprüchliche Vertragsbestandteile geht.

Soll jedoch der Schulträger durch eine Passage im schulischen Teil zu einer Leistung verpflichtet sein oder werden, die nicht mit den im regionalen Teil dargestellten Leistungen im Einklang steht, kann das nicht Gegenstand eines gemeinsamen in sich widerspruchsfreien Vertrags sein. Entweder ändert die Schule den von ihr entwickelten Vertragstext oder der Schulträger muss den Vertragsabschluss für die betroffene Schule ablehnen.

Bis zum Redaktionsschluss für diese Vorlage sind der Verwaltung die Textentwürfe für folgende Berufskollegs zugeleitet worden:

- Berufskolleg Castrop-Rauxel (Anlage 2 a)
 - Berufskolleg Dorsten (Anlage 2 c)
 - Herwig-Blankertz-Berufskolleg (Anlage 2 d)
 - Berufskolleg Kemnastraße (Anlage 2 e)
- (Anlage 2 b war vom BK Ostvest, ist aber wegen des Abstimmungsergebnisses herausgenommen worden.)

Die teilweise noch kurz vor Abgabe geänderten Texte enthalten keine Widersprüche im Sinne der obigen Ausführungen, so dass sich hieraus keine Gründe für eine Ablehnung der Teilnahme ergeben.

Die Schulen, die am Modellvorhaben teilnehmen wollen, müssen der entworfenen Kooperationsvereinbarung zustimmen, und zwar durch Beschluss der Lehrerkonferenz und der Schulkonferenz (diese mit 2/3 Mehrheit). Kommt nur einer dieser beiden Beschlüsse nicht zustande, nimmt die entsprechende Schule am Modellvorhaben nicht teil. Für sie erübrigt sich auch eine Kreistagsentscheidung (der schulische Teil ist deshalb nicht beigelegt). Soweit die Beschlüsse der sieben Berufskollegs zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieser Vorlage bekannt gewesen sind, sind sie in die anschließende Aufstellung aufgenommen worden. In den anderen Fällen wird die Information spätestens in der Schulausschuss-Sitzung nachgeholt.

	Lehrerkonferenz am _____ (ja – nein)		Schulkonferenz am _____ (Stimmenverhältnis)
Berufskolleg Castrop-R.	28.05.02	terminiert	28.05.02 terminiert
Berufskolleg Ostvest	23.05.02	nein	entfällt
Berufskolleg Dorsten	22.05.02	ja	22.05.02 (28:3) ja
Hans-Böckler-Berufsk.	07.05.02	nein	entfällt
Herwig-Blankertz-Berufsk.	03.06.02	terminiert	03.06.02 terminiert
Berufskolleg Kemnastraße	23.05.02	ja	23.05.02
Kuniberg Berufskolleg	15.05.02	nein	entfällt

Zur Information der Ausschuss- und Kreistagsmitglieder ist als Anlage 3 noch die Rechtsverordnung vom 12.04.2002 („VOSS“) beigelegt, die Details des Modellvorhabens regelt.

Anlage zu Vorlage Nr. 41/035

Abschluss der Kooperationsvereinbarung zum Modellvorhaben „Selbstständige Schule“

Der Schulausschuss hat in seiner Sitzung am 03.06.2002 einstimmig beschlossen:

„Der Kreistag stimmt dem Abschluss der Kooperationsvereinbarung „Selbstständige Schule“ entsprechend dem mit dieser Vorlage eingebrachten Entwurf und damit der Teilnahme folgender Berufskollegs am Modellvorhaben ab 01.08.2002 zu:

Berufskolleg Dorsten
Berufskolleg Kemnastraße.

Vor allem die sich aus § 7 der Kooperationsvereinbarung ergebenden Entwicklungen, Feststellungen und Veränderungsanregungen sind dem Kreistag mitzuteilen. Vertragsänderungen einschl. Kündigung oder Auflösung bedürfen eines neuen Beschlusses.

Die Einsparungsbemühungen der Schulen im Rahmen ihres Budgets für nicht vermögenswirksame Anschaffungen und andere Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sollten dadurch gestärkt und honoriert werden, dass davon höchstens 10.000,- € in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden können.

Für die Ausgaben einschl. Aufträge unter 1.500,- € sollen die Schulen alleinverantwortlich sein und jeweils ein Girokonto eingerichtet bekommen (nach dem Schulentwicklungsgesetz vom 27.11.2001 ist das zulässig).“